

II.

Ordnung für die griechische Sprachprüfung

§ 1

Art und Zweck der Prüfung

(1) Für Studenten der Evangelischen Theologie, die als Abschluß die Theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung oder eine Prüfung im Fach Ev. Theologie für das Lehramt an Gymnasien anstreben, wird eine kirchliche Prüfung in Griechisch abgehalten.

(2) Durch diese Prüfung soll der Student nachweisen, daß er die für das Theologiestudium erforderlichen Sprachkenntnisse erworben hat.

(3) Die Prüfung ist bestimmt für die Teilnehmer der an der Augustana-Hochschule abgehaltenen Griechischkurse. In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber teilnehmen, die sich in anderer Weise auf die Prüfung vorbereitet haben. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Professor für Klass. Philologie und dem Professor für Neues Testament, die einander im Vorsitz ablösen können,
- b) einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter, der mit der Abhaltung von Griechischkursen an der Augustana-Hochschule beauftragt ist,
- c) einem vom Evang.-Luth. Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus dafür beauftragten Altphilologen, der beamtetes Lehrer eines Gymnasiums ist.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimm-

enthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für den Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung und von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 37 des Bayerischen Hochschulgesetzes entsprechend. Die Entscheidung trifft der Rektor der Augustana-Hochschule.

§ 3

Termine

(1) Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Sprachkurses Griechisch II abgehalten.

(2) Die Termine werden vom Prüfungsausschuß festgelegt und vier Wochen vor der Prüfung in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Hierbei wird eine Anmeldefrist mitgeteilt.

§ 4

Anmeldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Sekretariat der Hochschule.

(2) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) Eine Erklärung über die Ausbildung im Griechischen;
- b) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann der Bewerber diese oder eine gleichwertige Sprachprüfung nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Bewerber, die diese oder eine gleichwertige Sprachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht zugelassen werden.

§ 5

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber einen im Sprachkurs nicht behandelten Prosatext im Schwierigkeitsgrad eines einfacheren Platontextes ins Deutsche zu übertragen.

(2) Die Benützung eines vom Prüfungsausschuß festgelegten Wörterbuches ist gestattet.

(3) Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. Sie findet unter Aufsicht statt.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel vom jeweiligen Sprachkursleiter korrigiert und im Einvernehmen mit dem nach § 2 Abs. 2 Buchst. c mitwirkenden Altphilologen bewertet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Übersetzung in eine andere Fremdsprache gestatten, wenn Prüfer mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Bei der mündlichen Prüfung hat der Bewerber eine im Sprachkurs nicht behandelte Textstelle aus dem Neuen Testament zu übersetzen und grammatikalisch zu erläutern. Die Kenntnis eines vom Prüfungsausschuß festgelegten Grundwortschatzes wird vorausgesetzt.

(2) Das Prüfungsgespräch führt in der Regel der jeweilige Sprachkursleiter. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich am Prüfungsgespräch beteiligen.

(3) Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert jeweils etwa 20 Minuten.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß festgelegt.

(5) Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse festhält.

(6) Der Vorsitzende kann Zuhörer zur Prüfung zulassen, wenn der Bewerber einverstanden ist. Bei Festsetzung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsergebnisse

(1) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Noten:

- 1 = „sehr gut“ : eine besonders anzuerkennende Leistung;
- 2 = „gut“ : eine den Durchschnitt überragende Leistung;
- 3 = „befriedigend“ : eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = „ausreichend“ : eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber den Anforderungen noch entspricht;
- 5 = „mangelhaft“ : eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß Grundkenntnisse vorhanden sind;
- 6 = „ungenügend“ : eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und auch in den Grundkenntnissen erhebliche Lücken aufweist.

Zur differenzierteren Bewertung der Einzelleistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 6,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1 : 1. Bei einer bestandenen Prüfung lautet sie bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“, bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 „gut“, bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 „befriedigend“, bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,50 „ausreichend“. Bei einem Durchschnitt schlechter als 4,50 ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber im Anschluß an den letzten Teil der Prüfung mitgeteilt.

(4) Über die Prüfung wird ein vom Rektor der Hochschule unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

§ 9

Rücktritt, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.

(3) Die für einen Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsvorsitzende die Gründe als triftig an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Eine bereits vorliegende Note der schriftlichen Prüfung wird in diesem Fall angerechnet.

(4) Hinsichtlich des Termins einer neuen Prüfung gilt § 3.

(5) Wenn der Bewerber einen Täuschungsversuch begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann die Prüfung vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden. Als Täuschungsversuch gilt bereits, wenn der Bewerber nicht zugelassene Hilfsmittel bereitgestellt oder nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben bei sich hat.

§ 10

Wiederholung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie der Bewerber spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens einmal wiederholen. Wegen besonderer, nicht vom Prüfungsteilnehmer zu vertretender Gründe, kann die Frist verlängert werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zum nächsten regulären Termin möglich. Der Bewerber kann ein Mitglied des Dozentenkollegiums benennen, das zu diesem Antrag zu hören ist.

§ 11

Einsichtnahme, Einspruch

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann jeder Teilnehmer in seine schriftliche Arbeit und ihre Beurteilung innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist und in Anwesenheit eines Prüfers Einsicht nehmen.

(2) Wird Einspruch wegen Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung erhoben, so ist er unverzüglich mündlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzutragen und außerdem spätestens innerhalb einer Woche schriftlich an den Rektor der Hochschule zu richten. Über den Einspruch entscheidet das Dozentenkollegium.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 19. Februar 1974 außer Kraft.

(2) Studenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung den Sprachkurs Griechisch II begonnen haben und am Ende dieses Sprachkurses zur Prüfung zugelassen werden, legen die Prüfung nach der bisherigen Ordnung ab.